

STADT **Peine**



**ARCHIV
SONDERBLATT**

3/2018



*„Liederlicher Lebens-
wandel und wilde
Ehe“ im 19. Jh.*

„Liederlicher Lebenswandel und wilde Ehe“ im 19. Jahrhundert

von Michael Utecht

Im 19. Jahrhundert waren die Grenzen von Sitte und Moral eng gesteckt. Hatte im ausgehenden Mittelalter und noch im 16. Jahrhundert weitgehende Unbefangenheit gegenüber menschlicher Sexualität geherrscht, änderte sich die Situation bereits in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts grundlegend. *„Der Bevölkerung wurde eine konfessionalistisch verengte Moral aufgezwungen, die jede sexuelle Betätigung außer zum Zweck der Zeugung als sündhaft diffamierte [...]“* (Münch, Lebensformen). Mit Langzeitfolgen bis weit in das 20. Jahrhundert: Noch in den 1970er Jahren haftete dem Zusammenleben in „wilder Ehe“ ein Makel an.

Ein Status, der vor rund 150 Jahren drastische Strafen nach sich zog. Insbesondere, wenn man dem einfachen Volk angehörte, konnte man schnell in den Ruf geraten, einen „*unsittlichen Lebenswandel*“ zu führen. Ans Tageslicht kamen die „*Vergehen*“ häufig durch Denunziation, etwa durch Anzeige der Vermieter oder anderer missgünstiger, bzw. auf Anstand bedachter Zeitgenossen.

Nächtliche Polizeiaktion

Eine nächtliche Polizeiaktion, welche die Verhaftung von sechs Personen „wegen wilder Ehe“ nach sich zog, wurde von den Ordnungshütern am 12. 2. 1844 im „*Protokoll Nr. 17*“ schriftlich festgehalten: *„Nachdem der hiesigen Sektion zur Kunde gekommen, daß einige Gesellen in wilder Ehe mit ihren Bräuten dahier lebten, weshalb sie Wochen lang aus der Arbeit blieben, so begaben wir uns mit dem Polizeidiener Brunau in verwichener Nacht in hiesiger Stadt auf Vigilanz [= Fahndung] und trafen: 1. den Schustergesellen Martin Utgenannt bei der unverehelichten Johanne Kniep im Bette liegend [...]“* und in gleicher Situation an anderen Orten fünf weitere illegal vereinte Paare.

Die männlichen Personen wurden ohne Umschweife „*arretiert und in hiesigem Stadtgefängnis abgeliefert*“ und am nächsten Tag „*mit einer Warnung entlassen.*“



Der historische Marktplatz um 1850, Zeichnung von F. G. Müller.

„24 Stunden Gefängnis bei Wasser und Brodt“

Bürgermeister Groschupf versah den Bericht allerdings mit einer Notiz: *„dem Pol[izei]. d[iener]. Brunau ist bedeutet, das Verfahren erscheine nicht völlig gesetzmäßig.“* Was nicht hieß, dass man den Frauen nun nachsichtiger begegnet wäre. Eher im Gegenteil. Sie wurden zur Vernehmung ins Rathaus geladen und gestanden – ausgenommen Johanne Kniep, die ihr Glück mit einer Ausrede versuchte: Utgenannt habe zwar in ihrem Bett gelegen, *„sie habe aber angezogen vor dem Bette geschlafen.“* Natürlich half ihr das nichts. Wie die übrigen wurde sie *„zu 24 Stunden Gefängnis bei Wasser und Brodt und in die Untersuchungskosten verurtheilt.“*

„Auf dem Markte drillen“

Ein in früheren Zeiten übliches und offenbar auch in Peine praktiziertes, ehrverletzendes Verfahren blieb ihnen jedoch erspart: das sogenannte „*drillen*“. Th. Heinsius beschreibt den Vorgang in seinem 1818 erschienenen Wörterbuch: *„So werden an manchen Orten Personen, die ein leichtes Verbrechen begangen haben, in ein Drillhäuschen, das auf einem Zapfen beweglich ist, gesteckt, welches dann von den Gassenknaben gedrillet oder herumgedreht wird.“*

In der Stadt hatte sich bereits das Gerücht verbreitet, diese Form der Strafe solle wieder aufleben und die Delinquentinnen würden nach ihrem Verhör *„auf dem Markte drillen.“* Ein Ereignis, dem es nicht an Schaulustigen mangelte und zu dem sich in erster Linie *„die Stadtjugend zahlreich auf dem Markte eingefunden hatte, um dies mit anzusehen.“*

Doch vergeblich. Es war keineswegs geplant, solch ein unwürdiges öffentliches Schauspiel aufzuführen. Dem Magistrat war der Menschaufmarsch äußerst unangenehm. Man beklagte, dass die Polizeiaktion *„zur öffentlichen Kunde“* gekommen war, und es durch *„das unrichtige Gerücht“* nun selbst *„öffentliches Ärgernis gegeben“* hatte.

„... sind demselben 6 Peitschenhiebe gegeben“

Nur wenige Tage später, am 20. 2. 1844, schlug der Arm des Gesetzes ein weiteres Mal unerbittlich zu. Gemeinsam hatten der Unteroffizier der „*königlichen Landgendarmarie, Sektion Peine*“, Niederstadt und der städtische Polizeidiener Brunau *„in Erfahrung gebracht, daß der Zinngießer Heinrich Hauck aus Aemtleben [offensichtlich „Ampleben“], sich wiederum hieselbst bei der unverehelichten Henriette Siemens aufhalte.“*

Unverzüglich begab man sich auf nächtliche Fahndung und fand „denselben bei der g[enannten]. *Siemens im Bette schlafend an.*“ Haucks unmittelbare Arretierung war unumgänglich, denn er wurde noch eines anderen Vergehens überführt: Er war von der in seinem Pass vermerkten und strikt einzuhaltenden Reiseroute „*von Vorsfelde nach Hankensbüttel*“ unerlaubt abgewichen. Dafür gab es einen einleuchtenden Grund: „[...] *die Siemens hat ein uneheliches Kind von mir, und das wollte ich mal sehen [...]*“

Auf das Strafmaß hatten diese mildernden Umstände jedoch keinen Einfluss: „*Wegen des unsittlichen Lebenswandels des Arretierten und des willkürlichen Verlassens der Reise-Route sind demselben 6 Peitschenhiebe gegeben und soll sodann derselbe über die Grenze [des Amtes Peine] transportiert werden. [...] In dem Paße ist die Strafe bemerkt.*“

Auch für Henriette Siemens kannte das Gesetz keine Gnade. Sie wurde „*zu 48 Stunden Gefängnis bei Wasser und Brodt verurtheilt.*“ Nur die Untersuchungskosten wurden „*wegen Unvermögens niedergeschlagen.*“ Henriette Siemens war absolut mittellos.

Das Urteil wurde am 9. März gefällt, ihre Strafe trat sie am 27. März an. Offenbar war aufgrund ihrer akuten existentiellen Notlage ein Strafaufschub erfolgt; denn die Verurteilte hatte ihre Lebensverhältnisse mit wenigen Worten beschrieben: „*Ich will die Strafe erleiden, aber meine Kinder sind in diesem Augenblicke krank, und ich habe kein Brodt für dieselben.*“

Quellen:

Stadtarchiv Peine, RF 177, Nr. 6; Münch, P.: Lebensformen in der frühen Neuzeit, Frankfurt/M., Berlin 1992;
Heinsius, Th.: Volkstümliches Wörterbuch der deutschen Sprache, 1. Bd., Hannover 1818.